

Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 03.12.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bad Kleinen (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen.

Sachverhalt

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2025 wurde aufgrund der Änderungen der Kommunalverfassung M-V eine neue Hauptsatzung beschlossen. Nach Einreichung bei der Rechtsaufsicht stellte diese Rechtsverletzungen fest. Demnach darf die beschlossene Hauptsatzung vom 24.09.2025 nicht ausgefertigt und veröffentlicht werden. In die nun vorliegende Hauptsatzung wurden alle Änderungen und Hinweise der Rechtsaufsicht aufgenommen. Nach Beschluss der überarbeiteten Hauptsatzung und der erneuten Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde beginnt das qualifizierte Anzeigeverfahren erneut zu laufen. Die Regelungen der Hauptsatzung treten mit der Bekanntmachung in Kraft. Eine Ausnahme gibt es für die Regelungen zum § 9 Entschädigungen. Diese treten bereits ab 01.07.2025 in Kraft. Die Änderungen in der Hauptsatzung zur beschlossenen Hauptsatzung vom 24.09.2025 sind in der Anlage in der Änderungsdokumentation ersichtlich. Veränderungen die in die vorliegende Hauptsatzung aufgenommen wurden sind in rot dargestellt, zu entfernende Wörter und Textpassagen sind gestrichen. Der in schwarz dargestellte Text entspricht dem Beschlusstext aus der Hauptsatzung vom 24.09.2025 und hat sich nicht verändert.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel zur Zahlung und Erhöhung der Aufwandsentschädigung sind im Haushalt enthalten.

Anlage/n

1	Hauptsatzung Bad Kleinen 10.12.2025 (öffentlich)
2	Hauptsatzung Bad Kleinen Änderungsdokumentation 10.12.2025 (öffentlich)
3	10-09-2025 Anl 1 zu § 2 HS Bad Kleinen (öffentlich)
4	Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde (nichtöffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom [Ausfertigungsdatum]

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Blau drei goldene Ähren Balkenweise; unten in Gold ein grünes Flügelrad mit offenem Flug.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE BAD KLEINEN
□ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Bad Kleinen besteht aus den Ortsteilen Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Hoppenrade, Losten, Niendorf und Wendisch Rambow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Bad Kleinen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beschlussgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, wenn diese zuvor in einer regulären und rechtzeitig angekündigten öffentlichen Ausschusssitzung beraten worden sind. Für die Fragestunde sollte eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung/Öffentlichkeit

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 beratende Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstückspreise;
Besetzung:	6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 1 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten,	Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Satzungsangelegenheiten,

und Umwelt (Bauausschuss)	Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, Grundstücksangelegenheiten,
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Sozialwesen.
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Tourismus	Grundsatzfragen der Gemeindeentwicklung und Tourismus
Besetzung:	6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, außer der Sitzung des Hauptausschusses.
- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehört neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen an. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von

2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten.
- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können

von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

- (3) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn: sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen).
 4. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
 1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
 1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2.420 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 2.640 Euro ab dem 01.01.2026. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 484 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 528 Euro ab dem 01.01.2026, die zweite Stellvertretung monatlich 242 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 264 Euro ab dem 01.01.2026. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 Euro. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Kleinen (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Bad Kleinen, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“. Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Bad Kleinen kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Bad Kleinen liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche

Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bad Kleinen, Ecke Hauptstraße – Mühlenstraße zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 03.12.2019, mit der Änderungssatzung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Bad Kleinen, den

Wölm
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom [Ausfertigungsdatum]

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~24. September 2025~~ **10.12.2025** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Blau drei goldene Ähren Balkenweise; unten in Gold ein grünes Flügelrad mit offenem Flug.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE BAD KLEINEN
□ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Bad Kleinen besteht aus den Ortsteilen Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Hoppenrade, Losten, Niendorf und Wendisch Rambow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Bad Kleinen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die

Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beschlussgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, wenn diese zuvor in einer regulären und rechtzeitig angekündigten öffentlichen Ausschusssitzung beraten worden sind. Für die Fragestunde sollte eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung/Öffentlichkeit

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

beratende Ausschüsse

- ~~(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 6.~~
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstückspreise;
Besetzung:	6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 1 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten,	Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Satzungsangelegenheiten,

und Umwelt (Bauausschuss)	Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, Grundstücksangelegenheiten,
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Sozialwesen.
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Tourismus	Grundsatzfragen der Gemeindeentwicklung und Tourismus
Besetzung:	6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, außer der Sitzung des Hauptausschusses.
- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehört neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen an. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von

2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten.
- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können

von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

- (3) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn: sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen).
 4. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
 1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
 1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2.420 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 2.640 Euro ab dem 01.01.2026. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 484 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 528 Euro ab dem 01.01.2026, die zweite Stellvertretung monatlich 242 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 264 Euro ab dem 01.01.2026. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 Euro. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Kleinen (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Bad Kleinen, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist **soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt**) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“. Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Bad Kleinen kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Bad Kleinen liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten. **Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.**
- (2) Die Veröffentlichung von Satzungen **sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB** erfolgt **zusätzlich** durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf

Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. **Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugestzbuch“.**

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel **in Bad Kleinen, Ecke Hauptstraße – Mühlenstraße** zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (5) ~~Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.~~

§11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 03.12.2019, mit der Änderungssatzung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Bad Kleinen, den

Wölm
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 2 Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Kleinen	Bad Kleinen	1	alle Flurstücke
Fichtenhusen	Losten	2	alle Flurstücke
Gallentin	Gallentin	1, 2	alle Flurstücke
Hoppenrade	Hoppenrade	1	alle Flurstücke
Losten	Losten	1,2,3,4,5,6	alle Flurstücke
Niendorf	Niendorf	1	alle Flurstücke
Wendisch Rambow	Wendisch Rambow	1	alle Flurstücke